

RS VwGH Erkenntnis 2009/02/27 2008/02/0377

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2009

Rechtssatz

Über die näheren Umstände der Durchführung einer Atemluftprobe bestimmt allein das jeweils einschreitende Organ. Der Aufgeforderte hat weder ein Bestimmungsrecht hinsichtlich Ort und Zeit der Atemluftprobe noch kommt ihm ein Wahlrecht zur Art der Untersuchung zu.

Schlagworte

Alkotest Wahlrecht Alkotest Zeitpunkt Ort Alkotest Straßenaufsichtsorgan

Im RIS seit

26.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at